



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 07.06.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.09.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002929

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Backtherm GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Backtherm GmbH
CHE-142.297.444
Tischenlooweg 12
8800 Thalwil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, die die Wohnsitzanforderungen von Art. 814 Abs. 3 OR erfüllt, sowie
entweder
 - b) eine Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, und
 - c) eine Bestätigung des Vermieters, dass der bestehende Mietvertrag am eingetragenen Rechtsdomizil noch gültig ist bzw. ein Nachweis über die Eigentümerschaft;
oder
 - d) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, sowie

e) die Erklärung der Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

Falls die neue Adresse in einer anderen politischen Gemeinde liegt (siehe 2.d) und 2.e)), so müssen auch die öffentliche Urkunde über den Statutenänderungsbeschluss und ein Exemplar der neuen Statuten eingereicht werden.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 sowie Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).

4. ...

Geschäftsnummer: EO230016-F

Entscheiddatum: 05.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.